

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium der Justiz
Referat IV B 2
Dr. Jutta Kemper

Berlin, den 17. Mai 2010

Plädoyer

in dem Gutachtenverfahren **A-1/09**

(Patentgerichtsbarkeit)

Antrag des Rats der Europäischen Union auf ein Gutachten

Anhörung vor dem
Europäischen Gerichtshof in Luxemburg
(Plenum)
am 18. Mai 2010
um 9.00 Uhr

Herr Präsident, meine Damen und Herren Richter, *Frau Generalanwältin!*

Die deutsche Bundesregierung konzentriert sich in ihren Ausführungen auf die Fragen des Gerichtshofs. Sie ist erstens der Ansicht, dass der Antrag auf Gutachten zulässig ist. Zweitens kann die geplante Gerichtsbarkeit auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Einklang mit den Verträgen errichtet werden und fügt sich in das Rechtssprechungssystem der Union ein.

I.

Das Europäische Parlament äußert Zweifel an der Zulässigkeit des Gutachtenantrags, insbesondere weil der juristische Rahmen der Übereinkunft ungewiss sei.

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Denn vorliegend sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen, wie sie vom Gerichtshof entwickelt wurden, erfüllt:

1. Mit dem unterbreiteten Übereinkommensentwurf liegen konkrete, prüffähige Vertragsbestimmungen vor. Es handelt sich um umfassende und präzise Regelungen über die Grundstruktur der Patentgerichtsbarkeit. Geregelt werden etwa ihre Organisation, ihre Zuständigkeiten, Verfahrensfragen sowie das anwendbare Recht.

Zudem hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer EU-Patentverordnung sowie Ratsschlussfolgerungen zum angestrebten Patentgerichtsübereinkommen verabschiedet. Auch unterbreitete die KOM bereits einen Vorschlag für ein Verhandlungsmandat. Der Gerichtshof hat also nicht über etwas hypothetisches zu entscheiden.

2. Ohne Belang für die Zulässigkeit des Gutachtenantrags ist es dagegen, ob die mit dem Übereinkommen in einem engen Zusammenhang stehende Gemeinschaftspatentverordnung bereits verabschiedet ist. Denn

- der Gutachtenantrag bezieht sich nicht darauf. Für die vorliegende Prüfung kommt es allein auf die Bestimmungen der geplanten Übereinkunft an.
- Eine zwingende Voraussetzung der Verabschiedung der Gemeinschaftspatentverordnung wäre sachfremd und nachteilig. Zwar wäre dann der Schutztitel geschaffen und könnte genutzt werden. Es würde allerdings der erforderliche einheitliche Rechtsschutz für diesen Titel fehlen. Denn ohne einheitliche Rechtsschutzregelungen würde der Rechtsschutz national organisiert, was bei einem Gemeinschaftstitel wegen der erheblichen Gefahr von unterschiedlichen Auslegungen schädlich wäre.
- Und schließlich: Selbst Artikel 262 AEUV, der die vom Rat nicht angestrebte Option der Zuständigkeitsbegründung für den Gerichtshof der Europäischen Union regelt, enthält eine

derartige zeitliche Reihenfolge nicht. Vielmehr ist auch hier ein zeitgleiches Erlassen der maßgebenden Vorschriften über den Rechtstitel und die Zuständigkeitsübertragung zulässig.

II.

Nun zu den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf das vorliegende Gutachtenverfahren:

1. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon werden möglicherweise bestehende Zweifel an der Zulässigkeit des Gutachtenantrags obsolet:

Denn die Union verfügt nun mit Artikel 118 AEUV über eine Kompetenz zur Schaffung eines unionsrechtlichen Titels im Patentrecht. Auf dieser Grundlage können die materiellen Regeln für die unionsweite Begründung des Titels geschaffen werden.

Zusätzlich lässt Artikel 118 AEUV zu, Regeln über die zentralisierte Zulassung, Koordinierung und Kontrolle zu schaffen. Solche Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen umfassen nicht den Rechtsschutz. Denn die Frage des Rechtsschutzes unterliegt einer gesonderten Regelung, wie z.B. für eine Übertragung auf den Gerichtshof in Artikel 262 AEUV geregelt. Danach kann dem Gerichtshof der Europäischen Union die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten auch über ein Unions-

patent übertragen werden. Solange dies nicht erfolgt, verbleibt die Rechtsschutzzuständigkeit bei den MS.

2. Mit dem Vertrag von Lissabon ist auch eine neue Kompetenz für den Abschluss des geplanten Übereinkommens geschaffen worden. Richtige Kompetenzgrundlage ist jetzt Artikel 216 AEUV. Für ein Eingreifen des Artikels 352 AEUV besteht kein Raum mehr.

Artikel 216 AEUV lässt eine Übereinkunft der Union mit Drittländern unter anderem dann zu, wenn „der Abschluss der Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union (...) zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich ist.“ Maßgebliches Ziel der Union, das mit der Übereinkunft verfolgt wird, ist das in Artikel 118 AEUV formulierte Ziel der Verwirklichung oder des Funktionieren des Binnenmarktes.

Die Schaffung des Unionstitels zum Patent dient der Verwirklichung des Binnenmarktes. Eine Patentanmeldung, die in allen MS Schutzwirkungen entfaltet, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt für die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen in der Union.

Untrennbar verbunden mit der Schaffung eines unionsrechtlichen Patents ist aber die Frage seiner Durchsetzung und damit auch der gerichtlichen Durchsetzung. Ist der Schutztitel gericht-

lich nicht einheitlich durchsetzbar, nützt die Inhaberschaft nicht viel. Damit würde ein wesentlicher Aspekt der Verwirklichung des Binnenmarktes leer laufen.

Der im Übereinkommen vorgeschlagene einheitliche Rechtsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den bereits heute nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten europäischen Bündelpatenten und den zukünftigen Unionspatenten ist zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlich:

- Beide Patente stehen von vornherein in engem Zusammenhang, sie werden vom Europäischen Patentamt von derselben Stelle nach den einheitlichen Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens erteilt. Nur durch eine einheitliche Patentgerichtsbarkeit für Verletzungsstreitigkeiten bei europäischen Patenten und künftigen Unionspatenten wird die uneinheitliche Auslegung vermieden.
- Dadurch wird das Risiko von Rechtsunklarheit und –vor allem – von Rechtsunsicherheit verringert.
- Schließlich können so kostenintensive Mehrfachstreitigkeiten im Falle einer parallelen Verletzung eines europäischen Patents oder eines Gemeinschaftspatents in mehreren Staaten verhindert werden.

III.

Wie kann nun ein solcher durch das Übereinkommen geschaffenes Rechtsschutzsystem in das Rechtsprechungssystem der Europäischen Union integriert werden?

Die Union verfügt über ein kohärentes System des Rechtsschutzes. Die Wahrung des Unionsrechts obliegt den nationalen Gerichten. Dabei muss dem Unionsrecht auf jeden Fall der Vorrang eingeräumt werden.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union obliegt die verbindliche Auslegung sowie Gültigkeitsprüfung des Unionsrechts. Wesentlich ist dabei das stets von Gerichtshof herausgestellte kooperative Zusammenwirken mit den nationalen Gerichten.

Die Rolle der mit dem Übereinkommen zu schaffenden Patentgerichtsbarkeit gleicht für den Bereich des Patentrechts der Rolle der nationalen Gerichte. Beide müssen auf jeden Fall dem Unionsrecht den Vorrang einräumen. Dies sichert Artikel 14a des Übereinkommensentwurfs. Die Vorschrift verpflichtet das Gericht auf die Beachtung des Unionsrechts.

Diese weite Formulierung umfasst das Primär- und Sekundärrecht. Das Parlament kann daher beruhigt sein, auch die Grundrechtecharta ist erfasst. Darüber hinaus wird als Rechtsquelle auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs erfasst und

damit auch die entwickelten Rechtsgrundsätze. Und schließlich gilt das gesamte Gemeinschaftsrecht, nicht nur dasjenige, das ab der Gründung des Gerichts geschaffen wird. Damit hat das Gemeinschaftsrecht für die zu schaffenden Patentgerichte im gleichen Maße Vorrang, wie dies für die nationalen Gerichte der Fall ist.

Darüber hinaus ist der Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung des Unionsrechts sowie zur Entscheidung über dessen Gültigkeit berufen. Artikel 48 des Entwurfs regelt ein dem Artikel 267 AEUV entsprechendes System der Befassung mit Vorabentscheidungs- und Gültigkeitsfragen. Diese Auslegungsentscheidungen des Gerichtshofs sind für alle Instanzen bindend. Die Autonomie des Gemeinschaftsrechts und insbesondere die Stellung des Gerichtshofs der Europäischen Union werden also nicht beeinträchtigt.

Diese Rollenverteilung ist bereits einmal in gleicher Weise umgesetzt worden: In Artikel 110 des EWR-Abkommens sowie dem dazugehörigen Protokoll 34.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass die zu schaffende Patentgerichtsbarkeit gut in das bestehende Rechtssystem der Union eingefügt werden kann.

[Daran ändert sich auch nichts, weil der Entwurf des Übereinkommens keine Sanktionierung für den Fall vorsieht, dass das Patentgericht Artikel 14a oder 48 des Entwurfs nicht beachtet. Denn auch das Patentgericht ist Gericht im Sinne des Artikels 47 der Grundrechtscharta und an Recht und Gesetz gebunden.

Falls hier aber weitere Sicherungen erforderlich erscheinen sollten, ist die von der KOM vorgeschlagene Kündigungsmöglichkeit für die Union und die MS ein guter Weg.]

IV.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Beantwortung der Vorlagefrage vor:

Das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtsystems ist mit den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und mit den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar.

